

BVGer D-5132/2015 vom 31. Januar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5132_2015

FR: TAF D-5132/2015 du 31 janvier 2017

IT: TAF D-5132/2015 del 31 gennaio 2017

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG). Diese Bestimmung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie ab, welche mit einem Flüchtling in die Schweiz eingereist sind, ihrerseits aber keine eigenen Asylgründe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG geltend machen können, sondern sich auf der Basis ihrer Familienbande ebenfalls auf die Gesuchsgründe des Flüchtlings abstützen.

E. 3.2

Von diesem Anspruch auf derivative Anerkennung als Flüchtling ist jener auf Erteilung einer Einreisebewilligung für die genannten Familienmitglieder im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG zu unterscheiden. Diese Norm bestimmt, dass jenen Personen, welche aufgrund

ihrer persönlichen Beziehung (im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl haben, auf Gesuch hin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist, wenn sie sich noch im Ausland befinden und sie durch die Flucht getrennt wurden. Diese Bestimmung zielt damit auf Mitglieder der Kernfamilie ab, welche aufgrund der Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden. Darunter fallen unter anderem die Ehegatten und Konkubinatspartner von Flüchtlingen, welche sich noch im Heimatstaat befinden oder erst einen Drittstaat erreicht haben. Diesen ist - im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzuges respektive der Familienzusammenführung - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Als "conditio sine qua non" muss zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben. Zweck von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist somit alleine die Wiedervereinigung von vorbestandenen Familiengemeinschaften. Keine Einreisebewilligung erhalten hingegen Personen, die zum Zeitpunkt der Flucht mit dem Flüchtling noch keine effektiv gelebte familiäre Beziehung lebten oder keine solche mehr unterhielten (BVG 2012/32 E. 5).

E. 4.1

Das SEM begründete seinen ablehnenden Entscheid damit, dass sich das geltend gemachte Zusammenleben der Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann B._____ in Eritrea auf ein paar wenige gemeinsam verbrachte Militäurlaube von jeweils einem Monat Dauer beschränke, was auch in Berücksichtigung der Tatsache, dass das fehlende Zusammenleben auf die Militärdienstpflicht zurückzuführen sei, gegen eine hinreichende Familiengemeinschaft spreche und verwies in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1401/2015 vom 20. März 2015. Im Weiteren hätten die Ehegatten von 2007 bis November 2014 keinen Kontakt mehr gehabt, wobei die Beschwerdeführerin 2011 Eritrea verlassen habe, womit die Beziehung vor und nach ihrer Ausreise lange Zeit nicht mehr gepflegt worden sei. Daher könne nicht mehr von der Wiederaufnahme einer Beziehung gesprochen werden, sondern vielmehr handle es sich um einen Neubeginn einer abgebrochenen Beziehung. Schliesslich sei die Wiederaufnahme der vollständigen Familiengemeinschaft nicht der Wunsch der Ehegatten, da sie ihre gemeinsame Tochter C._____ nicht in die Schweiz nachziehen wollten.

E. 4.2

Auf Beschwerdeebene entgegnete die Beschwerdeführerin, nach ihrer Einberufung in den Militärdienst habe es keine Möglichkeit mehr für Treffen gegeben. Nach ihrer Flucht aus Eritrea habe sie jahrelang keinen Kontakt mehr mit ihrem Ehemann, der weiterhin in D._____ stationiert - und womöglich dort im Gefängnis - gewesen sei, mehr gehabt. Erst, nachdem ihr Ehegatte letztes Jahr, also 2014, illegal in den Sudan gereist sei, habe er über ihre Eltern erfahren, dass sie, die Beschwerdeführerin, nun in der Schweiz lebe und habe sie kontaktiert. Sie hätten beschlossen, die gemeinsame Tochter, welche in der Familie ihrer Eltern aufgewachsen sei und dort wohne, vorerst nicht aus ihrer gewohnten Umgebung herauszureissen, bis geklärt sei, ob sie als wiedervereinte Familie in der Schweiz leben könnten. Schliesslich habe die Beschwerdeführerin zwischen November und Dezember 2015 ihren Ehemann im Sudan besucht und sei jetzt schwanger von ihm.

E. 5.1

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht und mit zutreffender Begründung die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung als nicht erfüllt erachtet. Die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe vermögen zu keiner anderen Beurteilung zu führen.

E. 5.2

Zwar wird nicht bestritten, dass die Beschwerdeführerin und B._____ bereits 2004 in Asmara religiös getraut worden sind. Indessen beschränkte sich der nachfolgende Kontakt zwischen den Ehegatten auf ein paar wenige gemeinsam verbrachte Militäurlaube von jeweils einem Monat Dauer. Auch wenn es zu bedenken gilt, dass das fehlende Zusammenleben auf die Militärdienstpflcht und damit auf äussere Umstände zurückzuführen ist, so spricht diese Tatsache doch gegen das Bestehen einer dauernden Lebensgemeinschaft, zumal der Kontakt nach Einberufung der Beschwerdeführerin in den Militärdienst im Jahre 2007 offenbar vollständig abbrach. So gab die Beschwerdeführerin in der Anhörung vom 16. April 2014 an, sie wisse bloss, dass B._____ damals in D._____ stationiert gewesen sei, sie habe jedoch seither keine Nachricht mehr von ihm gehabt und wisse auch nicht, wo er sich derzeit aufhalte (Anhörungsprotokoll A15/20, S. 6). Es wird nicht näher erörtert, welche Anstrengungen unternommen worden seien, um zumindest ein Lebenszeichen des Ehepartners zu erhalten und einen rudimentären Kontakt wiederherzustellen. Im Weiteren wird angegeben, B._____ habe erst nach seiner Ausreise in den Sudan über seine Eltern erfahren, dass sie, die Beschwerdeführerin, nun in der Schweiz lebe und sie dann kontaktiert. Es wird aus den Angaben der Beschwerdeführerin nicht ersichtlich, ob und inwiefern diese nach ihrer Ausreise aus Eritrea 2011 Anstrengungen unternommen hat, beispielsweise über die Eltern von B._____ dessen Aufenthaltsort zu erfahren oder diese zumindest darüber zu unterrichten, dass sie nun in der Schweiz lebe. Bei dieser Sachlage kann mit der Vorinstanz nicht mehr von der Wiederaufnahme einer Beziehung gesprochen werden, sondern es handelt sich vorliegend vielmehr um einen Neubeginn einer abgebrochenen Beziehung, die ohnehin nicht in der erforderlichen Intensität bestanden hat. Bei dieser Sachlage ist der Besuch von B._____ im Sudan und die offenbar daraus folgende Schwangerschaft der Beschwerdeführerin für die Familienzusammenführung irrelevant, können doch die Bestimmungen zum Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG weder zur Aufnahme von neuen beziehungsweise von zuvor noch gar nicht gelebten noch zur Wiederaufnahme von bereits abgebrochenen familiären Beziehungen herangezogen werden (vgl. Urteil des BVerfG D-168/2015 vom 23. Januar 2015, E. 3.2).

E. 5.3

Die Voraussetzungen einer Einreisebewilligung zwecks Familienasyl im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG sind somit vorliegend nicht erfüllt. Ob der Beschwerdeführerin die Familienzusammenführung mit ihrem Ehemann allenfalls nach Massgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen - und im Lichte von Art. 8 EMRK -bewilligt werden kann, ist nicht im Asylverfahren zu prüfen, sondern von der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde (vgl. dazu EMARK 2006 Nr. 8 E. 3.2).

E. 6

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das SEM zu Recht das Gesuch um Familienzusammenführung beziehungsweise um Bewilligung der Einreise in die Schweiz und Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG abgelehnt

hat. Die angefochtene Verfügung ist daher zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Nach der Abweisung der Beschwerde wären der Beschwerdeführerin grundsätzlich Kosten aufzuerlegen (vgl. dazu Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen das mit der Beschwerde eingereichte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 16. September 2015 gutgeheissen wurde und von der weiterhin bestehenden Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.